



## Marktgemeinde Thalheim

Bildung

Gemeindeplatz 1 • A-4600 Thalheim bei Wels • Politischer Bezirk Wels-Land

Tel.: 07242 / 470 74-0 • marktgemeinde@thalheim.at • www.thalheim.at

BLD

An das  
Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels  
Gemeindeplatz 1  
4600 Thalheim bei Wels



Eingangsstempel

### ANSUCHEN

zur Förderung eines Klimatickets

#### Antragsteller/in

Familienname

Vorname

Geb. Dat.

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Tel.

E-Mail

IBAN:

BIC:

Ich studiere ab \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ .

Mein Hauptwohnsitz bleibt in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels.

Nebenwohnsitzlich bin ich an folgender Adresse seit \_\_\_\_\_ gemeldet:

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Ich ersuche hiermit um Förderung in der Höhe von 20% eines Klimatickets

für den Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ und für die Zone

Ausstellendes Unternehmen (z.B. Wiener Linien):

Preis des Klimatickets: €

Ort/Datum:

Unterschrift : .....

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit aller angeführten Daten.

**Nachweise (bitte beilegen):**

- Kopie des Fahrausweises
- Inskriptionsbestätigung des aktuellen Studiensemesters

# **RICHTLINIEN**

## **zur Förderung des Klimatickets**

### **§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung**

1. Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels gewährt Studierenden mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels, die außerhalb der Marktgemeinde Thalheim bei Wels ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule absolvieren und im jeweiligen Studienort einen Nebenwohnsitz angemeldet haben, eine Förderung zu den Kosten für den Ankauf des Klimatickets am Studienort.
2. Die Förderung zu den Kosten für den Ankauf des Klimatickets wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

### **§ 2 Wohnsitz**

Die Förderung zu den Kosten für den Ankauf des Klimatickets wird gewährt, wenn der Hauptwohnsitz der Studierenden mindestens über 180 aufeinander folgende Tage in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels besteht und im jeweiligen Studienort ein Nebenwohnsitz angemeldet ist.

### **§ 3 Höhe des Zuschusses**

Die Höhe des Zuschusses beträgt 20% des Ticketpreises, jedoch max. € 150,00.  
Die Überweisung erfolgt auf ein im jeweiligen Antrag angegebenes inländisches Bankkonto.

### **§ 4 Antrags- und Empfangsberechtigung**

Antrags- und empfangsberechtigt sind Studierende, die ein auswärtiges Studium absolvieren, in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels ihren Hauptwohnsitz sowie im jeweiligen Studienort einen Nebenwohnsitz angemeldet haben.

Die Förderung kann solange gewährt werden, so lange der/die Studierende Familienbeihilfe bezieht. Eine Förderung für das Klimaticket kann nur gewährt werden, wenn keine Förderung für ein Semesterticket beantragt wurde.

### **§ 5 Antrag**

1. Die Studierenden verpflichten sich im Förderungsantrag, diese Richtlinien sowie die Allgemeinen Richtlinien voll inhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
2. Für den Antrag auf Gewährung der Förderung ist das von der Marktgemeinde Thalheim bei Wels aufgelegte Formular zu verwenden. Der Antrag ist für das jeweilige Gültigkeitsjahr ausschließlich bei der Marktgemeinde Thalheim bei Wels einzubringen.
3. Vorzulegende Nachweise:
  - a) Die Studierenden haben durch Vorlage der Inskriptionsbestätigung das Vorliegen eines Studiums nachzuweisen.
  - b) Die Studierenden haben den Besitz eines Klimatickets durch Vorlage des Tickets und der Quittung/Kassa-beleg zu dokumentieren.
  - c) Die Studierenden haben einen Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe vorzulegen.
4. Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Marktgemeindegemeindeamt Thalheim bei Wels bearbeitet.
5. Die Förderung wird nicht gewährt, wenn diese Nachweise nicht beigebracht werden.

### **§ 6 Antragsfrist**

Die Antragsfrist zur Gewährung einer Förderung für den Ankauf des Klimatickets beginnt ab dem Kaufdatum und kann rückwirkend maximal für ein halbes Jahr beantragt werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab dem 1. Oktober 2021 in Kraft.